

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

21. Juni 1892.

Inhalt: Dritter Nachtrag zu dem Gesetze vom 24. Juni 1874 über die Befoldungen und Alterszulagen der Volksschullehrer, Seite 113. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Abschluß von prüfungsigen Schloßreich, Seite 114. — Ministerial-Bekanntmachungen, betr. die in den Hauptagenturen des kaiserlichen Deutschen Versicherungsvereins zu Stuttgart und der Deutschen Versicherungs-Versicherungsgesellschaft gegen Hagelkaden „Geck“ in Berlin betr., Seite 115. — Inhaltsverzeichnis mit dem Reichs-Verzeichnis, Seite 116.

[69] Vierter Nachtrag zu dem Gesetze vom 24. Juni 1874 über die Befoldungen und Alterszulagen der Volksschullehrer; vom 11. Juni 1892.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen hierdurch zur weiteren Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer unter Zustimmung des getrennen Landtags, was folgt:

§ 1.

Neben dem ihnen bisher schon gesetzlich gewährleisteten Einkommen an Mindestbefoldung und Alterszulagen wird den Volksschullehrern eine Befoldungszulage von jährlich 100 \mathcal{M} und nach fünfjähriger Dienstzeit in definitiver Anstellung durch Erhöhung der ersten Alterszulage (§ 4 des Gesetzes über die Befoldungen und Alterszulagen der Volksschullehrer vom 24. Juni 1874) eine weitere Zulage von jährlich 50 \mathcal{M} gewährt.